

## 4086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1991), das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Reihe von Änderungen des Dienstrechtes der Bundesbediensteten vor, die insbesondere die Möglichkeit von Praxisaufenthalten bei Einrichtungen der EG, der EFTA und der OECD betreffen, ferner die Möglichkeit der halbtägweisen Inanspruchnahme der Freistellung für die Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten und verunglückten nahen Angehörigen, die Einrichtung einer Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof für den Disziplinaranwalt, eine zeitlich begrenzte Ernennung auf Planstellen im Bereich der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, verschiedene dienstrechtliche Änderungen im Rahmen des Richterdienstgesetzes, des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes sowie Änderungen im Dienstrechtsverfahren 1984 und schließlich - mit Rücksicht auf die im heurigen Jahr bevorstehenden Personalvertretungswahlen - im Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Ferner sollen Bezieherinnen der Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz für Dezember 1990 einen einmaligen Energiekostenzuschuß erhalten.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1991), das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Ludwig Bieringer  
Berichterstatter

Jürgen Weiss  
Vorsitzender